



**DIE GRÜNEN**

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Mag. Rüdiger MARESCH und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Juni 2002  
zu Post 6 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Wiener Pflanzenschutzgesetz**

### **B E G R Ü N D U N G**

Mit dem vorliegenden Pflanzenschutzgesetz werden umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von sog. Schadorganismen vorgeschrieben. Dabei wird die Bezeichnung „Schadorganismus“ mit bestimmten „Schädlingen“ definiert, was aufgrund der fehlenden inhaltlichen Bestimmtheit eine bloße Zirkeldefinition darstellt, die nichts darüber aussagt, was als Schaden anzusehen ist, der durch diverse Organismen verursacht werden kann.

Auch geht das Gesetz von einer Einheitlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe aus und lässt dabei die Vielzahl der kontrollierten Biolandbaubetriebe außer Acht, die, um ihre Anbauqualität nicht zu gefährden, von vornherein grundsätzlich andere Maßnahmen setzen müssen, um zu große Nachteile bei der Zucht und Anpflanzung zu vermeiden, als konventionelle Betriebe. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze des organisch-biologischen und biologisch-dynamischen Landbaus, die von Biobauern eingehalten werden müssen und die unter anderem die weitgehende Vermeidung von Spritzmitteln beinhaltet. Da gerade für die Umstellung eines Betriebes auf biologischen Anbau ein beträchtlicher finanzieller Einsatz notwendig ist, der dann, wenn aufgrund einer unsensiblen Rechtsnorm überschießende „Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen“ gesetzt werden müssen, stark gefährdet oder gar verloren ist, erscheint es notwendig, für solche Betriebe spezielle Vorschriften zu entwickeln, mit denen zwar die Ziele des Pflanzenschutzes und des Verhinderns der seuchenartigen Verbreitung von Krankheitserregern erreicht werden, die aber vermeiden, „mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Strafrahmen, der mit bis zu 20.000 EUR schon bei einer einmaligen, möglicherweise auch bloß geringfügigen Übertretung einer Anordnung überhöht erscheint. Eine an die Bestimmungen des Wiener Feldschutzgesetzes angelehnte Regelung wird daher vorgeschlagen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

WrPflanzenschutzG.doc, 26.06.2002-s , 1/2

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen (Wiener Pflanzenschutzgesetz) wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 3 lautet folgendermaßen: „Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern; dabei müssen diese Schadorganismen geeignet sein, die Pflanze nachhaltig in ihrem Wuchs oder Ertragskraft zu beeinträchtigen“

2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Bei der Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der betreffende Betrieb oder die betreffenden Betriebe oder ein bzw. mehrere benachbarte Betriebe Mitglied eines Verbandes für biologischen Landbau ist bzw. sind. Für diese Betriebe dürfen keine Maßnahmen vorgeschrieben werden, die den Einsatz von Mitteln, zu deren Vermeidung der betreffende Betrieb sich verpflichtet hat, zum Inhalt haben bzw. es ist beim Einsatz solcher Mittel darauf zu achten, dass benachbarte Betriebe nicht beeinträchtigt werden.“

3. Im § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „20.000 EUR“ ersetzt durch „3.000 EUR“ und folgender zweiter Satz angefügt: „Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände beträgt der Strafrahmen 20.000 EUR.“

Wien, am 27. 6. 2002

*Julius P.*  
*Maximilian P.*  
*Maximilian P.*  
*Maximilian P.*

